



<u>Veranstaltung:</u>	F/B/K-WB-EL-Sem
<u>Ausbildungseinheit:</u>	Rechtsgrundlagen, Mitwirkung durch Waldbesitzer, Waldbrandgefahrenindex, Waldbrandstufen und Alarmstufen, Sonderschutzplan Waldbrand
<u>Ausgabe:</u>	11.07.2025
<u>Zuständig:</u>	Abteilung Trupp- und Führungsausbildung
<u>Bearbeitet von:</u>	Dr. Christiane Piegholdt
<u>Literaturhinweis:</u>	Rahmenempfehlung Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung in Hessen HBKG FwDV 100 Sonderschutzplan Waldbrandbekämpfung in Hessen HWaldG Erlass zur Waldbrandbekämpfung in Hessen vom 12.12.2022 Nachhaltigkeitsbericht 2021, Hessen Forst

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Besondere Besitzverhältnisse und Waldnutzungsarten	3
3	Waldschutz in Hessen	5
3.1	Waldbauliche Maßnahmen	5
3.2	Technische und organisatorische Maßnahmen.....	5
3.3	Waldbrandalarmstufen in Hessen	5
3.4	Warnsysteme in Deutschland und Europa	6
4	Sonderschutzplan Waldbrandbekämpfung in Hessen	8
4.1	Übungen	8
4.2	Munitionsbelastete Gebiete.....	9
5	Quellenverzeichnis	9

1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen für das Handeln von Forstverwaltung, Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden ergeben sich aus diversen Rechtsgrundlagen, von denen die wichtigsten hier aufgeführt werden:

- Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013 S. 458); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)
- Erlass zur Waldbrandbekämpfung in Hessen vom 12. Dezember 2022 (Az VI 2– 88s 06.07 – 1/2020/2 / V 14 - 65b 02.07-01-17 / 002 (Waldbrandbekämpfung) / V 41 24t 06 05) – Sonderschutzplan Waldbrandbekämpfung
- Merkblatt Anforderung Hubschrauber und Sondereinsatzmittel Waldbrand (Anlage 1 zum Sonderschutzplan Waldbrand)
- Merkblatt Hubschrauber Löschwasser-Außenlastbehälter zur Waldbrandbekämpfung (Anlage 2 zum Sonderschutzplan Waldbrand)
- Merkblatt faltbare Löschwasserbehälter zur Waldbrandbekämpfung (Anlage 3 zum Sonderschutzplan Waldbrand)
- Merkblatt Landeplätze für Hubschrauber (Außenstationen) (Anlage 4 zum Sonderschutzplan Waldbrand)
- Handlungsempfehlung zu Wald- und Flächenbränden in munitionsbelasteten Gebieten (Anlage 5 zum Sonderschutzplan Waldbrand, Stand 26.08.2019)
- Erlass zur Durchführung des Waldschutzes in Hessen vom 09. Dezember 2019, Az VI2 088s 02.01-1/2020/1
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV), eingeführt mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern (HMdl)Az.: V 15 65h 02/03 vom 22. Februar 2017 StAnz.11/2017 S. 330
- Div. DIN-Vorschriften. Diese werden im Zusammenhang mit der betroffenen Thematik erwähnt.
- Aktuell geltende Unfallverhütungsvorschriften.

2 Besondere Besitzverhältnisse und Waldnutzungsarten

Der Landesbetrieb Hessen Forst und deren beauftragte Unternehmen (Forstbetriebe) können als Fachberater und mit technischen Möglichkeiten die Einsatzleitungen gut unterstützen.

Der Wald in Hessen gehört unterschiedlichen öffentlichen und privaten Waldbesitzenden und wird von verschiedenen Akteuren forstlich betreut. Für die Waldbrandbekämpfung kann das unmittelbare Folgen haben. Der Landesbetrieb Hessen Forst betreut in Summe ca. 70 % der Waldfläche in Hessen. Abb. 1 zeigt hier das Betreuungsprozent in den jeweiligen Waldbesitzarten.

Kommt es zu einem Waldbrand in einem nicht von Hessen Forst betreuten Waldbesitz, ist der Waldbesitzende oder eine beauftragte Person als Ansprechpartner der Feuerwehren hinzuzuziehen. Steht eine solche fachkundige Vertretung des Waldbesitzenden nicht zur Verfügung, kann die örtlich zuständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Landesbetriebs Hessen Forst als untere Forstbehörde unterstützend herangezogen werden.

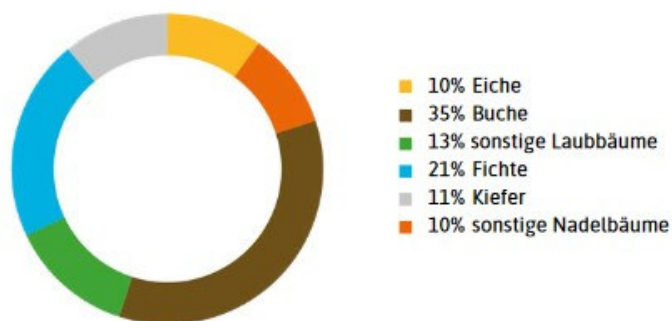
Der Wald in Hessen

Allgemeine Angaben Land Hessen

Gesamtfläche Land Hessen in ha	2.111.480
davon Wald in Prozent	42,3

Baumartenverteilung im Staatswald

Quelle: Bundeswaldinventur von 2012 (BWI 3)



Eigentumsarten und Forstwirtschaftliche Betreuung	Gesamtwaldfläche, ha (Werte nach BWI 3)	Anteil an der Waldfläche in Hessen	davon betreut HessenForst
Staatswald Bund	9.598	1%	0%
Staatswald Land	341.516	38%	100%
Körperschaftswald	324.320	36%	64%
Privatwald	218.746	24%	34%
Gesamtwaldfläche	894.180	100%	70%

Abb. 1: Besitzverhältnisse und Baumartenverteilung der Wälder in Hessen [1]

Bewirtschaftete Waldbestände haben normalerweise ein ausreichend ausgebautes und gepflegtes Waldwege- und Rückegassennetz. Es gibt aber auch Waldbereiche, die weitgehend aus der forstlichen Nutzung genommen wurden und deren Wegeinfrastruktur nicht immer regelmäßig gepflegt und instandgesetzt wird. Zu diesen Waldnutzungsformen gehören der Nationalpark Kellerwald-Edersee, Naturwaldreservate, Naturschutzgebiete und Naturwaldentwicklungsflächen.

Weitere relevante Punkte für die Waldbrandbekämpfung in den verschiedenen Schutzkategorien können sein:

- deutlich höhere Anteile von liegendem und stehendem Totholz;
- keine oder nur unzureichend vorhandene Walderschließung neben den Lkw-befahrbaren Wegen;
- nur sehr eingeschränkte Aufklärungs- und Übungsmöglichkeiten.

Grundsätzlich sollte Wasser zur Brandbekämpfung genutzt werden. Ein Netzmittel- oder Schaummitteleinsatz ist mit dem Fachberater Forst abzustimmen. Fluorhaltige Netzmittel sind generell verboten!

Im Einsatzfall wird der Fachberater Forst in der technischen Einsatzleitung die konkreten relevanten Punkte hervorheben und aus forstlicher Sicht eine Priorisierung der zu schützenden Waldbestände vornehmen.

3 Waldschutz in Hessen

Vorbeugender Brandschutz ist auch in Wäldern möglich. Dazu gehören verschiedene Maßnahmen, die das Entstehen und die Ausbreitung von Waldbränden verhindern oder erschweren sollen. Zudem brauchen die Einsatzkräfte Informationen des Waldbesitzers, um eine schnelle und erfolgreiche Bekämpfung von Waldbränden einzuleiten.

3.1 Waldbauliche Maßnahmen

Der Waldumbau obliegt den Waldbesitzern. Dazu gehört die Umwandlung von Monokulturen, die für Waldbrände anfällig sind (z. B. reine Kiefernwälder), in Mischwälder mit einem hohen Anteil an schwer entflammbaren Laubbaumarten (Buche, Eiche, aber auch Edellaubhölzer wie Esche, Elsbeere oder Speierling).

Weiterhin bewirkt die Förderung einer altersgemischten und strukturierten Waldentwicklung ein feuchteres und kühleres Mikroklima, wodurch die Brandanfälligkeit sinkt.

Die Anlage von Waldbrandriegeln (100-300 m breit) aus schwer entflammbarer und schwer brennbarer Vegetation kann zu einem verlangsamen oder stoppen der Ausbreitung eines Waldbrandes führen.

Auch Schutz- bzw. Wundstreifen, die von brennbarem Material bzw. komplett von Vegetation befreit sind, wirken als Barrieren bei Waldbränden.

3.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Zum vorbeugenden Brandschutz im Wald gehören die Anlage und Pflege von Zufahrten, Wendeplätzen und Löschwasserentnahmestellen, damit Einsatzkräfte schnell und effektiv eingreifen können. Die Erstellung und Pflege von Waldbrand-Einsatzkarten mit wichtigen Infrastrukturen wie Wegen (Befahrbarkeit und Wendemöglichkeit), Wasserentnahmestellen, Rettungspunkten, Sammelplätzen, Hubschrauberlandeplätzen, Forstdienststellen, Standorte von Windenergieanlagen und besondere Gefährdungspotenziale (Munition) bieten im Einsatzfall wertvolle Informationen für die Einsatzkräfte.

Eine flächendeckende Waldbrandüberwachung, z. B. durch Kameras und Satelliten, bietet die Möglichkeit zur Brandfrüherkennung, ist jedoch nicht weit verbreitet.

Es besteht ein Rauchverbot sowie ein Verbot für offenes Feuer in Wäldern. Je nach Waldbrandalarmstufe kann auch die Nutzung von Grillplätzen oder das Betretungsrecht in Wälder eingeschränkt werden.

3.3 Waldbrandalarmstufen in Hessen

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) kann je nach Datengrundlage eine der beiden hessischen Alarmstufen (A

oder B) ausrufen. Berücksichtigt werden dabei der aktuelle und prognostizierte WBI des DWD, die Bodenfeuchte, der bisherige Witterungsverlauf, ggf. das bisherige Brandgeschehen und eine Einschätzung der Großwetterlage. Bereits vor einer Ausrufung einer der Alarmstufen werden die betroffenen und zuständigen Dienststellen, der Landesbetrieb Hessen Forst und das HMdI (zuständig für den Brand- und Katastrophenschutz) darüber informiert.

Alarmstufe A

In ganz Hessen oder Teilen davon besteht eine fortgesetzt hohe Waldbrandgefahr. Die Forstämter des Landesbetriebs Hessen Forst überwachen verstärkt die besonders gefährdeten und durch Hessen Forst betreuten Waldgebiete und stellen die technische Einsatzbereitschaft sicher. Dabei werden Zufahrtswege und Löschwasserentnahmestellen kontrolliert und Nachrichtenverbindungen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Weiterhin wird der Kontakt mit den Brandschutzdienststellen intensiviert sowie die Bevölkerung informiert. Grillplätze und Feuerstellen in gefährdeten Wäldern und Waldnähe werden geschlossen. Eine Beobachtung gefährdeter Gebiete aus der Luft durch Polizeihubschrauber wird eingeleitet. Die Alarmstufe A ist eine Vorstufe zur Alarmstufe B.

Alarmstufe B

Die Maßnahmen aus Alarmstufe A bleiben bestehen. Alarmstufe B wird ausgerufen, wenn eine fortgesetzt sehr hohe Waldbrandgefahr besteht. Die Luftbeobachtung wird verstärkt. Grillplätze, Waldwege und Waldflächen können nach § 16 HWaldG großflächig gesperrt werden. Es findet von Behördenseite aus eine Kontaktaufnahme mit der Bundeswehr statt. Einsatzstäbe werden vorbereitet und der Kontakt mit der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz wird aufgenommen.

3.4 Warnsysteme in Deutschland und Europa

Die bekannten Warn-, Informations- und Nachrichtensysteme *Katwarn* und *Nina* stellen der Bevölkerung wichtige und dringende Warnungen vom Zivil- und Katastrophenschutz und vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zur Verfügung.

Daneben werden auf der Website von *meteoalarm* (www.meteoalarm.org) extreme und gefährliche Wetterwarnungen (Wind/Sturm, Temperatur/Hitze, Niederschlag/Hochwasser, Trockenheit/Waldbrand) angezeigt, die durch die Zusammenarbeit der Wetterdienste von mehr als 20 europäischen Nationen ermittelt werden. Die Darstellung erfolgt in drei Warnstufen (Tab. 1).

Tab. 1: Warnstufen laut meteoalarm.org

Farbe	Bedeutung	Beschreibung
	Moderate Gefahr	Potenziell gefährliches Wetter; Vorhergesagte Wetterphänomene sind nicht ungewöhnlich, jedoch sollte bei Aktivitäten unter freiem Himmel Vorsicht geboten sein
	Schwere Gefahr	Gefährliches Wetter; Ungewöhnliche Wetterphänomene sind zu erwarten; Schäden sind wahrscheinlich; Regelmäßige Information über die meteorologische Entwicklung wird empfohlen
	Extreme Gefahr	Sehr gefährliches Wetter; Außergewöhnlich intensive Wetterphänomene sind vorhergesagt; Größere Schäden, Unfälle und Gefahr für die Gesundheit sind flächendeckend zu erwarten; Regelmäßige Information über die meteorologische Entwicklung sowie die Befolgung behördlicher Anweisungen wird dringend empfohlen

Die Abb. 2 und Abb. 3 zeigen beispielhaft eine Warnung von Mitte Mai für Regionen in Finnland, für die eine Vorwarnung für Waldbrände ausgegeben wurde.

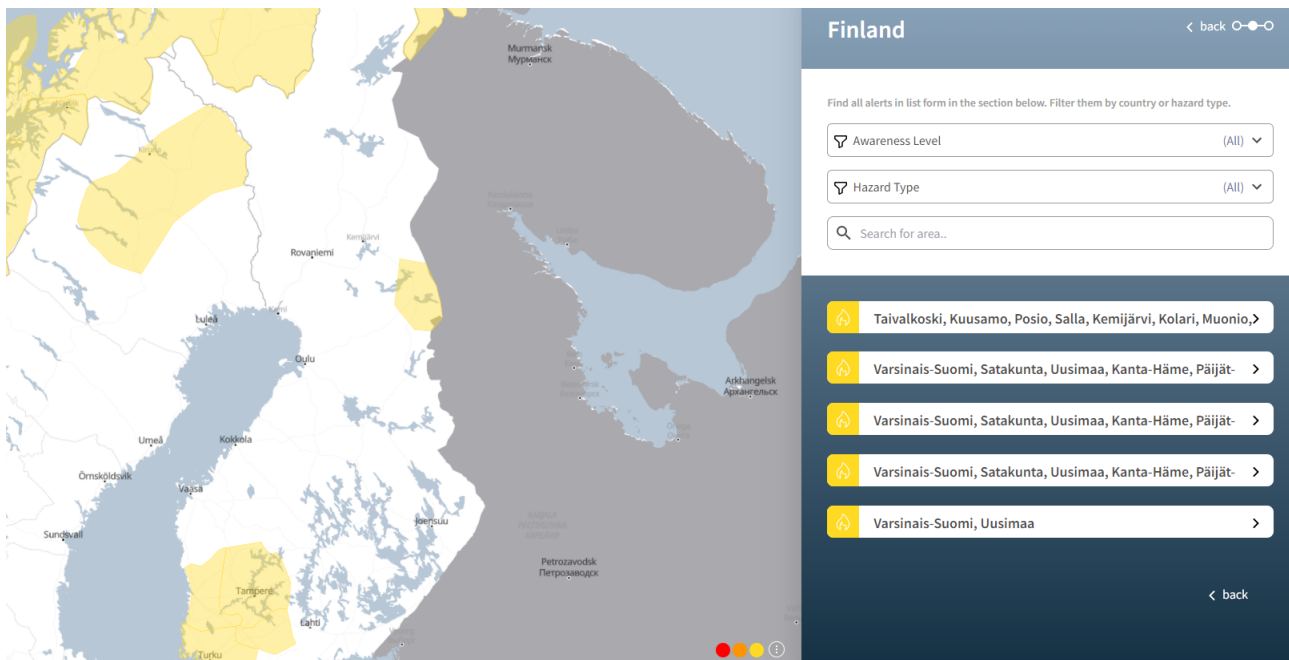


Abb. 2: Kartendarstellung einer bestehenden Warnung der Waldbrandgefahr für mehrere Regionen in Finnland vom 19.05.2023, 11:31 Uhr MEZ [2]

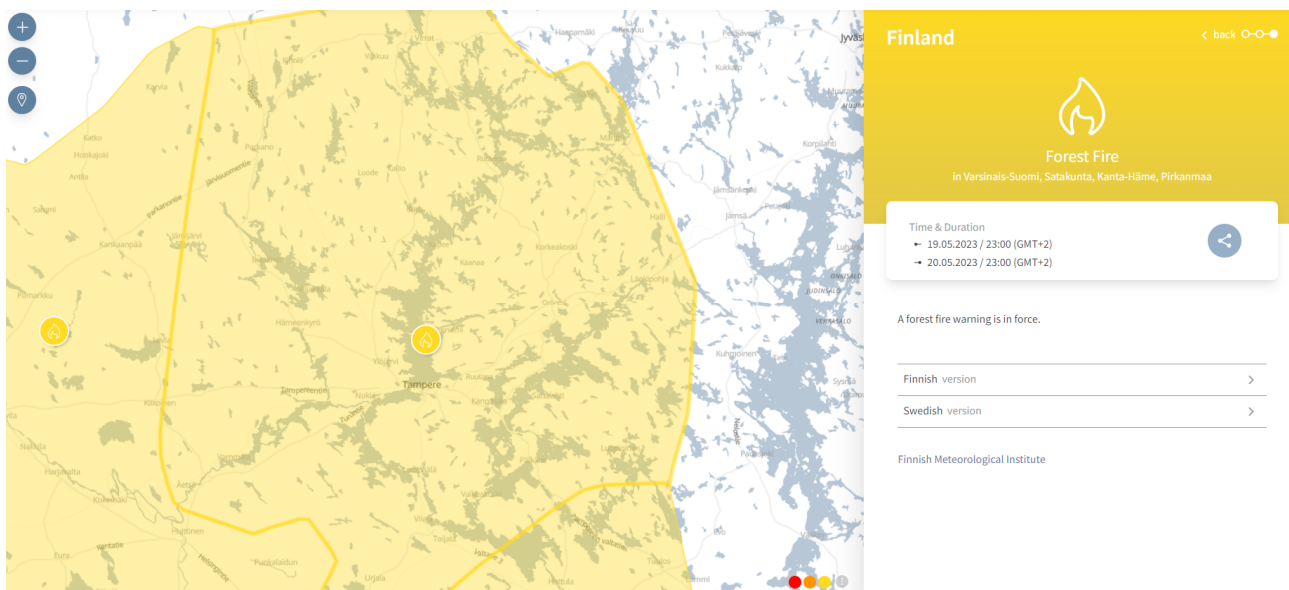


Abb. 3: Detailansicht einer Warnung für Waldbrandgefahr für die Region um Tampere in Finnland vom 19.05.2023, 11:31 Uhr MEZ [2]

Die Abb. 4 zeigt beispielhaft den Graslandfeuerindex und Waldbrandgefahrenindex für Hessen vom 10.07.2023 (DWD).

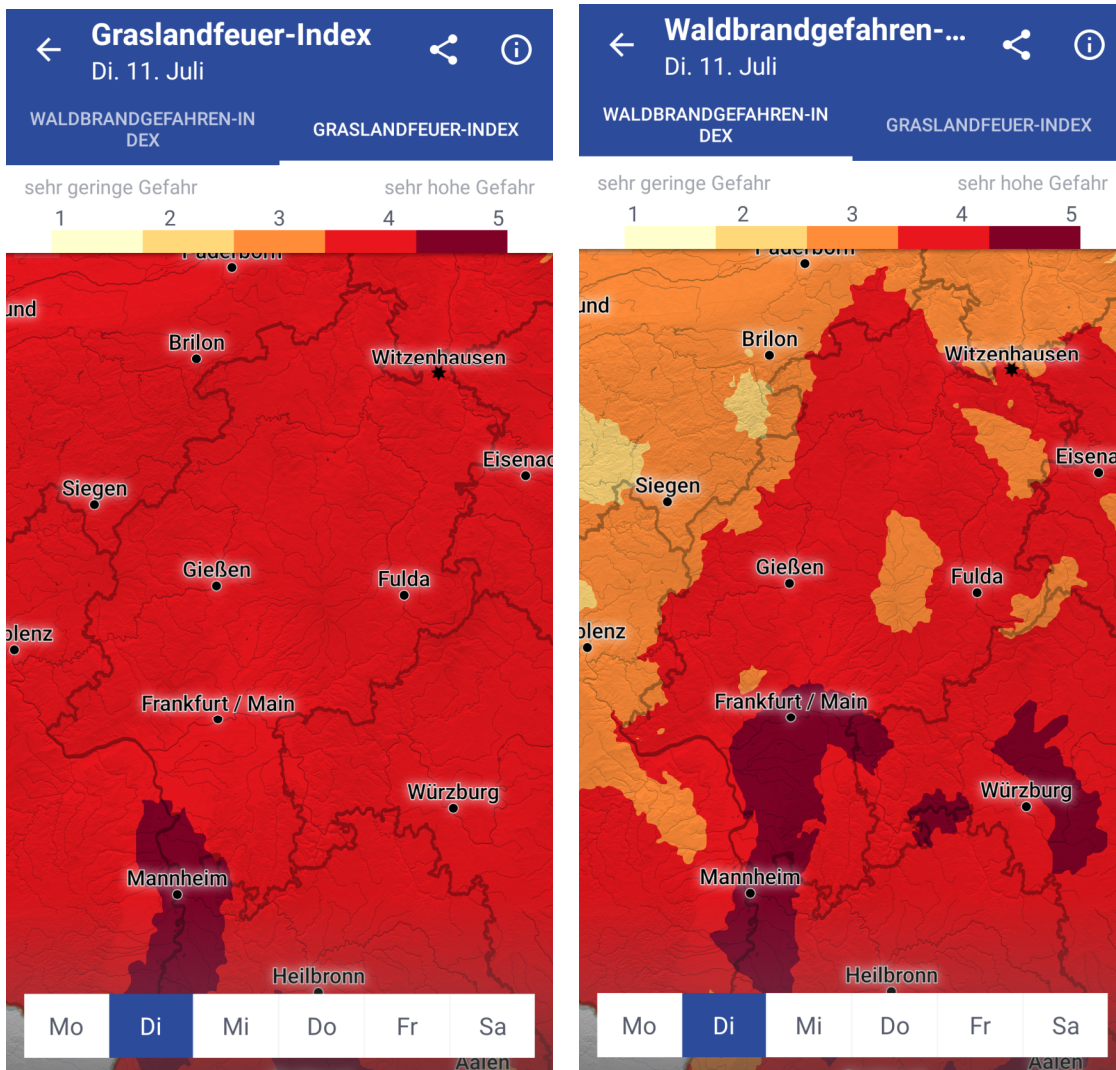


Abb. 4: Graslandfeuer-Index und Waldbrandgefahren Index des DWD vom 10.07.2023

4 Sonderschutzplan Waldbrandbekämpfung in Hessen

Der Sonderschutzplan Waldbrandbekämpfung in Hessen legt die wesentlichen Strukturen und Maßnahmen für den Schutz und die effektive Bekämpfung von Waldbränden fest. Zentrale Inhalte sind die Risikoanalyse und die daraus folgende dezentrale Stationierung spezieller Sondereinsatzmittel für die Waldbrandbekämpfung, die dem Katastrophenschutz und der täglichen Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen. Diese Mittel werden bestimmten Einheiten wie Feuerwehren und Polizeifliegerstaffeln zugewiesen. Das Land übernimmt dabei die Kosten für Betrieb und Unterhaltung. Einsatzpläne, die in Verbindung mit Forstkarten erstellt werden, enthalten Angaben über die Befahrbarkeit von Wegen, Ortsbezeichnungen usw. (siehe Kapitel 3.2). Besonders berücksichtigt werden dabei munitionsbelastete Flächen, auf denen der Eigenschutz der Einsatzkräfte höchste Priorität hat. Im Gefahrenfall ist ein sofortiger Rückzug und eine erneute Risikobewertung vorgeschrieben.

4.1 Übungen

Zur Einsatzvorbereitung und -durchführung gehören regelmäßige gemeinsame Übungen und Fortbildungen von Feuerwehr, Forstämtern und weiteren Behörden und Beteiligten. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Organisationen wird durch abgestimmte Führungsstrukturen und Kommunikationswege sichergestellt. Auch werden Maßnahmen wie das Anlegen von Feuerschneisen, die Nutzung vorhandener feuerfester

Barrieren und der Einsatz von unbemannten Monitoren (z. B. Kreisregnersysteme, Löschkugeln) beschrieben. Auch der Einsatz von Hubschraubern und die Prüfung von Zusätzen wie Netzmitteln im Löschwasser sind geregelt.

Fortbildungsveranstaltungen sind für die Gebiete mit erhöhtem Waldbrandrisiko mindestens alle 2 Jahre vorgeschrieben. Dazu zählen die Kreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Bergstraße und der Hochtaunuskreis, sowie die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach. Für alle übrigen Gebiete liegt der Übungsturnus bei mindestens 3 Jahren. Die Verantwortung zur Durchführung dieser Übungen liegt bei den Leitungen der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde und der jeweiligen Forstamtsleitung. Die Forstbeamten sollen dabei die Tätigkeiten in der Technischen Einsatzleitung üben und die Möglichkeiten und Wirkung von Einsatzmitteln kennen und einschätzen lernen. Dazu gehören Großlöschgeräte, Handgeräte, die Rettungskette Forst und das Mobilfunknetz in Verbindung mit den BOS-Funknetzen. Für die Feuerwehren liegt das Übungsziel bei der Verbesserung der Ortskenntnisse, der sicheren Bewegung der Löschfahrzeuge und -geräte im Wald und der Vertiefung der einsatztaktischen Kenntnisse über das Verhalten und die Dynamik von Waldbränden und welche Bekämpfungsmöglichkeiten es gibt.

4.2 Munitionsbelastete Gebiete

Kommt es bei einem Waldbrandeinsatz zu Explosionen oder anderen Gefährdungen, ist zunächst der Eigenschutz der Einsatzkräfte zu sichern und gegebenenfalls ein sofortiger Rückzug in ungefährdetes Gebiet anzuordnen. Danach erfolgt eine neue Risikobewertung gemeinsam mit Fachberatern, wie dem Kampfmittelräumdienst.

Die Brandbekämpfung auf munitionsbelasteten Flächen erfolgt grundsätzlich aus sicherer Entfernung oder an strategisch wichtigen Punkten, meist indirekt vom Boden oder aus der Luft. Das Betreten und Befahren solcher Flächen mit herkömmlichen Löschfahrzeugen ist nicht zulässig. Stattdessen werden besonders geschützte Fahrzeuge oder ferngesteuerte Geräte eingesetzt. Die Zusammenarbeit mit ortskundigen Beratern des Kampfmittelräumdienstes, Forstämtern und Waldbesitzenden ist zwingend erforderlich.

Zu solchen munitionsbelasteten Flächen ist entsprechend der FwDV 500 wegen der Explosionsgefahr ein Mindestabstand von 500 Metern einzuhalten, was die Brandbekämpfung erheblich erschwert. Die Flächen sollten in den Einsatzunterlagen der Feuerwehren und Forstämter verzeichnet sein, um eine gezielte und sichere Einsatzplanung zu ermöglichen.

5 Quellenverzeichnis

1. Landesbetrieb Hessen Forst, „Nachhaltigkeitsbericht '21,“ Kassel, 2021
2. www.meteoalarm.org
Abb. 2 bis 3 (Screenshots von Warnungen vom 19.05.2023 bzw. 22.05.2023)
3. www.dwd.de
Abb. 4 (Screenshots des WBI und GLFI des DWD vom 15.06.2023)